



Sitzung vom

20. März 2018

Mitgeteilt den

23. März 2018

Protokoll Nr.

217

## **Anpassung des kantonalen Richtplans in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung (KRIP-S)**

### **Beschlussfassung**

#### **1. Ausgangslage**

Am 3. März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) angenommen. Diese Revision, die als RPG1 bezeichnet wird, befasst sich mit den Bauzonen und beinhaltet folgende Kernelemente:

- Verpflichtung der Kantone zur Anpassung ihrer Richtpläne im Bereich Siedlung;
- Ausdrückliche Pflicht zur Verkleinerung überdimensionierter Bauzonen;
- Massgebend für eine korrekte Bauzonendimensionierung sind neu die Prognosen über die künftige Bevölkerungsentwicklung des Bundesamtes für Statistik (BFS);
- Überkommunale Abstimmung der Bauzonenplanung;
- Gewährleistung der Verfügbarkeit des eingezonten Baulandes;
- Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsverdichtung;
- Pflicht zum Erlass von Vorschriften über einen angemessenen Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile.

RPG1 ist zusammen mit der revidierten Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Für den Vollzug wurden Technische Richtlinien Bauzonen und eine Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (LF RIP) erlassen. Mit diesen neuen Grundlagen hat der Bund die Anforderungen an die Umsetzung von RPG1 in der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung präzisiert.

RPG1 erhöht die Anforderungen an die Richt- und Nutzungsplanung im Bereich Siedlung / Bauzonen deutlich und führt zu einer erheblichen Schmälerung der bishe-

rigen Handlungsspielräume von Kanton, Regionen und Gemeinden. War die Raumplanung in Graubünden bisher traditionell von einer hohen Gemeindeautonomie geprägt, hat durch RPG1 eine spürbare Kompetenzverschiebung in Richtung Kanton und Bund stattgefunden. Der Bund bestimmt die Art und Weise, wie der Bedarf an Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) zu ermitteln ist, und stellt Anforderungen an die Ermittlung der WMZ-Auslastung dar. Dabei hat sich die Berechnung des Bedarfs innerhalb der Spannweite der Bevölkerungsszenarien des Bundesamts für Statistik (BFS) zu bewegen. Die Möglichkeit zur Auswahl eines dieser Szenarien sowie der Entscheid über die innerkantonale Verteilung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung bilden die wesentlichen verbleibenden Handlungsspielräume der Kantone.

Unabhängig davon, welches Szenario Graubünden für die Bevölkerungsentwicklung wählt und wie die Bevölkerungsverteilung vorgenommen wird, liegt die Auslastung der WMZ gemäss der vom Bund vorgegebenen Berechnungsart nach den «Technischen Richtlinien Bauzonen (TRBZ)» gesamtkantonal betrachtet mit 99,6 %<sup>1</sup> unter 100 %. Neueinzonungen von WMZ müssen in Graubünden daher in Zukunft mit gleich grossen Auszonungen von WMZ kompensiert werden. Davon sind nur Kantone mit Auslastungen über 100 % befreit, wobei auch diese Kantone Auflagen zwecks Verhinderung einer Absenkung der Auslastung unter 100 % zu gewärtigen haben.

Ein Kernstück des neuen KRIP-S ist die Unterteilung der Gemeinden in drei Kategorien in Abhängigkeit der Grösse der WMZ (siehe nachstehende Abbildung):

	Auftrag OP	Anforderungen betr. Umfang WMZ
<b>Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ (Fall A)</b>	Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungsreserven in rechtskräftiger WMZ erlassen.	Erweitern der WMZ-Fläche möglich (Einzonungskriterien berücksichtigen).
<b>Gemeinden mit richtig dimensionierter WMZ (Fall B)</b>	Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungsreserven in rechtskräftiger WMZ erlassen.	WMZ-Fläche stabil halten. WMZ-Verlagerungen möglich.
<b>Gemeinden mit überdimensionierter WMZ (Fall C)</b>	Auszonungsflächen bezeichnen und Planungszone erlassen. Massnahmen zur Mobilisierung der Nutzungsreserven in rechtskräfti-	WMZ-Fläche im erforderlichen Mass reduzieren. WMZ-Verlagerungen möglich.

<sup>1</sup> Die Berechnung erfolgte auf Basis der folgenden Grundlagen: Bauzonen per Ende 2017, Überbauungsstand per Ende 2017, Bevölkerungszahlen per Ende 2016 [STATPOP 2016], Beschäftigtenzahlen per Ende 2015 [STATENT] sowie BFS-Szenario «hoch» 2030.

ger WMZ erlassen.
-------------------

Tab. 1: Handlungsanweisungen an die Gemeinden im Umgang mit WMZ.

Von Kompensationsanforderungen befreit sind im Übrigen Einzonungen im Bereich von Arbeitszonen wie z.B. Industriezonen und Gewerbezone. Solche Einzonungen setzen neu aber die Umsetzung einer sog. Arbeitszonenbewirtschaftung voraus.

Art. 38a Abs. 1 RPG hält fest, dass die kantonalen Richtpläne innert fünf Jahren ab Inkrafttreten von RPG1 – also bis 1. Mai 2019 – revidiert sein müssen. Sollte dies nicht eingehalten werden können, herrscht bis zur Genehmigung eines bundesrechtskonformen Richtplans ein allgemeiner Einzonungsstopp. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn bis am 1. Mai 2019 keine kantonale Regelung über den Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile vorliegt.

Die Fristen für das weitere Vorgehen sehen wie folgt aus:

Jahre nach Erlass des Richtplans	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
<b>Region</b>	Regionales Raumkonzept		Revision Regionale Richtplanung (Siedlung und Verkehr; Festlegung Siedlungsgebiet)		
	Kommunales räumliches Leitbild		Revision Ortsplanung (Siedlung)		
<b>Gemeinde</b>	Überprüfung Kapazitätsberechnung gemäss Gemeinde-Datenblatt				

Abb. 1: Fristen für die Revision der Regional- und Ortsplanungen.

Der Kanton muss dem Bund alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung von RPG1 Bericht erstatten. Er muss insbesondere Rechenschaft darüber ablegen, wie sich die Bevölkerung und die Auslastung der Bauzonen effektiv entwickelt haben. Je nach Entwicklung wird der Richtplan angepasst werden müssen.

## 2. Parallele Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG)

RPG1 löste nicht nur richtplanerischen, sondern auch gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wird mit einer KRG-Revision erfüllt, welche parallel zur Anpassung des KRIP in Angriff genommen worden ist. Mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1080 vom 12. Dezember 2017 gab die Regierung einen ersten Entwurf der KRG-Revision bei Gemeinden, Regionen und weiteren Interessierten in die Vernehmlassung. Im Vordergrund steht die vom Bundesrecht nunmehr zwingend geforderte Einführung einer gesamtkantonalen Regelung über den Ausgleich von Vor- und Nachteilen, die durch Planungen im Sinne des RPG entstehen. Das revidierte RPG enthält in Art. 5 in Bezug auf den Vorteilsausgleich Minimalvorgaben, verbunden mit einem Gesetzgebungsauftrag an die Kantone. Ein weiterer Schwerpunkt der KRG-Revision bildet der Erlass der erforderlichen kantonalen Regelungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit unüberbauter Bauzonen, um der Hortung entgegenzuwirken (Art. 15 Abs. 4 lit. d und Art. 15a RPG).

### **3. Struktur und grober Inhalt der neuen Richtplankapitel**

Mit dem neuen KRIP-S werden das bisherige Kapitel 2 «Raumordnungspolitik» vollständig und das bisherige Kapitel 5 «Siedlung» teilweise ersetzt.

#### **a) Kapitel 2 («Raumordnungspolitik»)**

Ein wesentlicher Inhalt des neuen Kapitels 2 ist die Festlegung des mengenmässigen Rahmens für die Berechnung des Bedarfs an WMZ. Wie bereits in der Mitwirkungsvorlage wird auf das Bevölkerungsszenario «hoch» des BFS abgestellt. Die neuen Prognosen des BFS vom Jahr 2015 sehen gegenüber den Zahlen von 2010 etwas optimistischere Bevölkerungsentwicklungen vor, dies namentlich auch für das im Mitwirkungsentwurf für massgeblich erklärte Szenario «hoch» (Einwohner im Jahr 2030 ca. 219 500 gegenüber ca. 215 000 gemäss Prognosezahlen 2010, was einem Plus von ca. 4500 Einwohnern entspricht).

Ein weiterer wichtiger Inhalt des Kapitels 2 ist die Festlegung der Leitgedanken und Strategien des Raumkonzepts Graubünden, das die Regierung bereits mit RB Nr. 1183 vom 16. Dezember 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen hatte. Ferner wird in Kapitel 2 der Umgang mit Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt geregelt.

## **b) Kapitel 5 («Siedlung»)**

Im Unterkapitel 5.1 «Siedlungsstrategie» werden die siedlungsrelevanten Inhalte des Raumkonzepts konkretisiert und Leitsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen, zur Abstimmung mit dem Verkehr sowie zur Gestaltung und Baukultur festgelegt.

Das Unterkapitel 5.2 «Siedlungsgebiet und Bauzonen» gliedert sich wie folgt:

5.2.1: Vorgaben zur Festlegung des Siedlungsgebiets

5.2.2: Vorgaben zur bedarfsgerechten Dimensionierung der WMZ

5.2.3: Vorgaben zur Einführung der Arbeitszonenbewirtschaftung

5.2.4: Vorgaben zum Umgang mit Gebieten für Einkaufsnutzungen

5.2.5: Kriterien und Zuständigkeiten für Gebiete für touristische Beherbergung

5.2.6: Vorgaben für Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (ZöBA).

Die Regierung nahm mit RB Nr. 821 vom 20. September 2016 von den Eckpunkten des KRIP-S Kenntnis und gab ihn für die öffentliche Auflage und die Vorprüfung frei.

## **4. Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und der Vorprüfung durch den Bund**

### **4.1 Allgemeines**

Der Entwurf der Richtplananpassung lag vom 11. November 2016 bis zum 16. Februar 2017 öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde ordentlich publiziert, und jedermann konnte gemäss Art. 7 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) Vorschläge und Einwendungen einbringen. Damit wurde die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 4 RPG und Art. 7 KRVO gewährleistet.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die damals 112 Bündner Gemeinden sowie die elf Bündner Regionen vom Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zu einer Stellungnahme eingeladen. Ebenso wurde auch den Nachbarkantonen und Nachbarregionen, den politischen Parteien des Kantons sowie verschiedenen Verbänden und Organisationen die Gelegenheit eingeräumt, sich vernehmen zu lassen. Insgesamt gingen 135 Stellungnahmen ein (92 Gemeinden, elf Regionen, zwei Nachbarkantone, fünf Parteien, neun Verbände und Organisationen, acht kantonale Fachstellen, zwei benachbarte ausländische Regionen und sechs Privatpersonen).

Die 135 Stellungnahmen enthalten insgesamt über 2000 Anträge. Hinzu kommen die 23 Anträge im Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 7. Juni 2017. Alle Anträge wurden durch das ARE ausgewertet, thematisch gruppiert und im Mitwirkungsbericht behandelt. Ein Grossteil der Anträge bezieht sich auf einige wenige Themenbereiche. Diese Anträge wurden nicht einzeln, sondern Abschnitt «Ausführungen zu wichtigen Themenbereichen» des Mitwirkungsberichts themenbezogen behandelt. Bei denjenigen Anträgen in der Auswertungstabelle, die sich auf einen dieser Themenbereiche beziehen, wird jeweils auf deren Behandlung im Abschnitt «Ausführungen zu wichtigen Themenbereichen» verwiesen. Allgemeine Feststellungen und Bemerkungen der Antragstellenden wird in der Regel ohne weitere Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der Mitwirkungsbericht wird nach der Beschlussfassung über den Richtplan im Internet aufgeschaltet, so dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mitwirkungsverfahren in Erfahrung bringen können, wie mit ihren Anträgen und Einwendungen umgegangen worden ist.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage fand eine engagierte Auseinandersetzung mit dem kantonalen Richtplan statt. Dies zeugt davon, dass der Richtplan als wichtiges Instrument für die Steuerung der künftigen Siedlungsentwicklung wahrgenommen wird. Die Mitwirkung wurde auch zum Anlass genommen, politische Forderungen zu stellen, so beispielsweise im Zusammenhang mit der Gemeindeautonomie oder der wirtschaftlichen und demographischen Situation im ländlichen Raum.

#### **4.2 Bedeutende inhaltliche Anpassungen gegenüber dem Mitwirkungsentwurf**

Die zahlreichen Beiträge sowie auch der Vorprüfungsbericht des Bundes trugen wesentlich dazu bei, dass der Richtplan in diversen Punkten überprüft, präzisiert oder verbessert werden konnte. Es wurden auch wichtige inhaltliche Anpassungen vorgenommen (siehe auch «wichtigste Anpassungen» und «Ausführungen zu wichtigen Themenbereichen» im Mitwirkungsbericht):

- Die wichtigen Elemente des Raumkonzepts Graubünden werden im Richtplan behördenverbindlich verankert. Die einzelnen Handlungsräume mit ihren wichtigsten Stossrichtungen sind neu im Richtplan beschrieben.

- Der definitive Richtplan stellt, wie bereits in der Mitwirkungsvorlage, auf das Bevölkerungsszenario "hoch" des BFS ab. Die neuen Prognosen des BFS für die Bevölkerungsentwicklung vom Jahr 2016 sehen gegenüber den Zahlen von 2010, welche dem Mitwirkungsentwurf des Richtplans zugrunde lagen, etwas optimistischere Entwicklungen bis 2030 resp. 2045 vor, dies namentlich auch für das im Mitwirkungsentwurf für massgeblich erklärte Szenario «hoch» (Einwohner im Jahr 2030 ca. 219 500 gegenüber ca. 215 000 gemäss Prognosezahlen 2010, was einem Plus von ca. 4500 Einwohnern entspricht). Entsprechend wurden die Gemeinde-Datenblätter überarbeitet und aktualisiert.
- Eine Aktualisierung der Gemeinde-Datenblätter wurde auch aufgrund der aktualisierten Erhebung der Überbauungsstände per Ende 2017 sowie aufgrund der Anpassung der Verteilung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung auf die drei Raumtypen «ländlich», «touristisch» und «urban/suburban» nötig.
- Aufgrund der Anpassung der Datenblätter aufgrund der optimistischeren Bevölkerungsprognosen, der Nachführung der Überbauungsstände sowie der Anpassung der Bevölkerungsverteilung auf die drei Raumtypen besteht neu die Vermutung, dass 29 Gemeinden über eine eher knappe WMZ (gegenüber 19 Gemeinden im Mitwirkungsentwurf), 11 Gemeinden über eine gerade richtige WMZ (gegenüber 8 Gemeinden im Mitwirkungsentwurf) und nur noch 67 Gemeinden über eine zu grosse WMZ verfügen (gegenüber 87 Gemeinden im Mitwirkungsentwurf)<sup>2</sup>. Eine Gemeinde verfügt zwischenzeitlich über eine bereits bereinigte Ortsplanung.
- Der Umfang des Siedlungsgebiets im Kanton Graubünden wird quantitativ festgelegt und behördenverbindlich verankert.
- Die Themen «Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile» und «Baulandmobilisierung», die Gegenstand der parallel laufenden KRG-Revision bilden, werden im Richtplan soweit wie möglich konkretisiert, dies unter Vorbehalt allfälliger

---

<sup>2</sup> Die Anzahl Gemeinden ging von 114 im Jahr 2016 auf 110 im Jahr 2018 zurück, und die Ortsplanung Val Müstair war noch nicht genehmigt, weshalb die Summe der Gemeinden nicht gleich ist. Insbesondere Gemeinden mit einer vermutet zu grossen Bauzone haben fusioniert.

abweichender Lösungen des für die KRG-Revision zuständigen Gesetzgebers (Grosser Rat).

- Der den Gemeinden im Mitwirkungsbericht gewährte Spielraum, Bauzonenarrondierungen bis zu einer Hektare pro Planungsperiode ohne Anpassung der Richtplanung vornehmen zu können, wird neu dahingehend ausgedehnt, dass eine zusätzliche Hektare für innerkommunale Bauzonenverlagerungen ohne Richtplananpassung zugelassen wird, was insbesondere für Fusionsgemeinden resp. Gemeinden mit einer Vielzahl von Fraktionen von Vorteil ist.
- Die Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessungen im Zusammenhang mit Einzonungen werden im touristischen Raum insofern angepasst, als dort neu die gleichen Anforderungen wie im ländlichen Raum gelten (Güteklasse E statt D). Dem Langsamverkehrsnetz wird eine stärkere Bedeutung beigemessen.
- Im Gemeinde-Datenblatt werden die zur Ermittlung der Auslastung der WMZ-Bauzonen eingesetzten Parameterwerte teilweise angepasst. Auf die besondere Situation in heterogenen Fusionsgemeinden wie Ilanz und Cazis wird bei der Berechnung Rücksicht genommen.
- Im Vorprüfungsbericht des Bundes wurde die Ermöglichung eines Abzugs der Langzeitreserve bei Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang davon abhängig gemacht, dass der Kanton dem Richtplan eine zurückhaltende Prognose für die Bevölkerungsentwicklung zugrunde legt. Aufgrund der Beibehaltung des Bevölkerungsszenarios «hoch» kann die Langzeitreserve nicht in Abzug gebracht werden.
- Der Leitsatz betreffend Ausrichtung der kommunalen Bauzonenkapazität auf den Bedarf wird mit dem Zusatz ergänzt, dass auch Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden wird.



- Die Handlungsanweisungen betreffend Standorte für Beherbergungsbetriebe werden ergänzt (Sicherstellung der Finanzierung eines allfälligen Rückbaus).
- Es werden in den Richtplan neu Leitsätze und Handlungsanweisungen betreffend die Förderung der Hotellerie, Erhöhung der Auslastung von Zweitwohnungen sowie zur Stärkung des Angebots an Erstwohnungen in touristischen Destinationen aufgenommen.

### 4.3 Wichtige nicht berücksichtigte Anträge und Anliegen

Die wichtigsten Anträge resp. Anliegen, die **nicht** berücksichtigt wurden, betreffen:

- Anträge zu Änderungen an der im Raumkonzept festgelegten Zentrenstruktur sowie an den entsprechenden Leitsätzen und Zielen.
- Anträge zur Zugrundelegung des mittleren oder des tiefen BFS-Bevölkerungsszenarios für die Bemessung der Grösse der WMZ.
- Anträge zur Verlängerung der Frist von fünf Jahren ab Beschlussfassung über den KRIP-S für die Revision der Orts- und Regionalplanungen.
- Antrag, das kommunale räumliche Leitbild für fakultativ zu erklären, dies v.a. für kleine Gemeinden.
- Anträge, wonach grössere Gemeinden bezüglich der 1 – Hektar – Regel grosszügiger zu behandeln seien als kleinere Gemeinden.
- Anträge zur Änderung der Mindestdichten bei Ein-, Um- und Aufzonungen (Unterschiedliche Anträge, die entweder eine Erhöhung oder eine Reduktion der Mindestdichten forderten).
- Anträge zur generellen Aufweichung der Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessung bei Neueinzonungen (teilweise berücksichtigt für die touristischen Räume).

- Anträge zur Berücksichtigung der Langzeit-Reserven bei Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang bei der Überprüfung der Bauzonengrösse.

## 5. Kosten der Anpassung des KRIP

Mit RB Nr. 821 vom 20. September 2016 wurde für die Erarbeitung des KRIP-S ein Kostenrahmen von 850 000 Franken gesprochen. Der Aufwand wurde gestützt auf eine Schätzung wie folgt in Grundlagen- und Planungsarbeiten aufgeteilt:

- 350 000 Franken für Grundlagenarbeiten (technische Hilfsmittel, Analysen, Abklärungen).
- 500 000 Franken für die eigentlichen Planungsarbeiten (Richtplanerarbeitung, Erläuterungsbericht sowie Verfahrensschritte zur inhaltlichen und politischen Konsolidierung).

Aufgrund der bis am 31. Dezember 2017 aufgelaufenen Kosten zeigt sich folgendes Bild (siehe dazu auch Beilage «Kostenzusammenstellung betreffend Grundlagen- und Planungsarbeiten für den KRIP-S»):

- Für Grundlagenarbeiten (technische Hilfsmittel, Analysen, Abklärungen) beläuft sich der Aufwand auf 326 000 Franken;
- Für Planungsarbeiten sind 366 000 Franken aufgewendet worden;
- Insgesamt sind bis am 31. Dezember 2017 somit Kosten von 692 000 Franken aufgelaufen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Rechnungen beglichen. Für die noch ausstehenden Arbeiten liegen Offerten vor. Gestützt auf die per 31. Dezember 2017 aufgelaufenen Kosten und die für 2018 offerierten Leistungen kann festgehalten werden, dass der Kostenrahmen von 850 000 Franken eingehalten wird. Bei der geschätzten Verteilung der Kosten auf Grundlagen und Planungsmittel ergaben sich leichte Verschiebungen untergeordneter Natur. Sämtliche Aufwendungen konnten im Rahmen der ordentlichen Budgets des ARE der Jahre 2015 – 2018 gedeckt werden.

## 6. Finanzielle und personelle Auswirkungen des KRIP-S

Aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes RPG1 und des gestützt darauf angepassten Richtplans im Bereich Siedlung entsteht in Zukunft ein erheblicher personeller Mehraufwand bei der kantonalen Fachstelle:

- Aufwändige Bewirtschaftung des vom Bund geforderten erweiterten Monitorings und Controllings (Kompensation WMZ, Flächenmanagement Arbeitszonen, Siedlungsgebiet, FFF) sowie hoher Aufwand für das Reporting an den Bund.
- Erhöhte Anforderungen an die Begleitung, Vorprüfung und Genehmigung der regionalen Richtpläne, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von RPG 1 bei der überkommunalen Abstimmung von Lage und Grösse der Bauzonen (Art. 15 RPG) eine zentrale Rolle spielen werden.
- Markant höhere Anforderungen an die Begleitung und Prüfung der Ortsplanungen (Lage und Grösse Siedlungsgebiet, Grösse WMZ, Verdichtung nach innen, Berücksichtigung der ÖV-Erschliessung usw.).
- Markant steigende Anzahl zu prüfender Ortsplanungen und regionaler Richtpläne, zumal alle Gemeinden und Regionen in nächster Zukunft ihre Planungen im Lichte von RPG1 zu überarbeiten haben.
- Erhöhter Aufwand für die Begleitung der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung sowie weiterer Planergremien (z.B. der Bündner Planerkreis).
- Neuer Aufwand in Verbindung mit dem Ausgleich planerischer Vor- und Nachteile (u.a. Prüfung der kommunalen Mehrwertabgabe-Veranlagungsverfügungen inkl. Kontrolle der Fälligkeit bei Überbauung oder Veräusserung; Verwaltung der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe). Der diesbezügliche Aufwand würde umso grösser ausfallen, wenn es sich im weiteren Verlauf ergeben sollte, die Abgabehoheit beim ARE statt wie vorgesehen bei den Gemeinden anzusiedeln.

Neben dem vorstehend erwähnten Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung von RPG1 fällt personell weiter die von der Politik erwünschte und für den

Wirtschaftsstandort Graubünden eminent wichtige Beschleunigung der Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren ins Gewicht.

Alle Faktoren zusammen führen zu einem zusätzlichen Personalbedarf beim ARE im Umfang von drei Vollzeitstellen. Diese Personalressourcen werden in der Vernehmlassungsvorlage zur KRG-Revision ebenfalls thematisiert.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 KRG

### **beschliesst die Regierung:**

1. Die **Anpassung des kantonalen Richtplans** in den Kapiteln 2 «Raumordnungspolitik» und 5 «Siedlung» (KRIP-S), datiert vom März 2018, wird zuhanden der Genehmigung durch den Bundesrat beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden für verbindlich erklärt.
2. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird ermächtigt, den KRIP-S vom März 2018 dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen und allfällige Verhandlungen mit den zuständigen Bundesbehörden im Rahmen des Genehmigungs- und Bereinigungsverfahrens zu führen (Art. 8 KRVO).
3. Der Erläuternde Bericht zum KRIP-S vom März 2018 sowie der Mitwirkungsbericht vom 20. März 2018 werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Ausführungen über die Kosten zur Erstellung des KRIP-S sowie die Ausführungen zu den personellen Auswirkungen des KRIP-S werden zur Kenntnis genommen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Einsehbarkeit des Richtplans und insbesondere auch des Mitwirkungsberichts sicherzustellen und für die laufende Bewirtschaftung und Aktualisierung des Richtplans zu sorgen.

6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den KRIP-S den Bündner Gemeinden und Regionen, den benachbarten Kantonen und Regionen, dem benachbarten Ausland sowie den weiteren am Prozess Beteiligten zuzustellen.
7. Mitteilung an:
- alle Departemente
  - Standeskanzlei
  - Amt für Raumentwicklung
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Pli und Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin

#### Beilagen:

1. Text der Richtplananpassung KRIP-S (Kapitel 2 und Kapitel 5), Fassung März 2018
2. Richtplankarte 1:100 000
3. Richtplankarte 1: 50 000 (Blatt 1 als Beispiel)
4. Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung vom März 2018
5. Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage vom 11. November 2016 bis 16. Februar 2017, Fassung vom 20. März 2018
6. Beispiel eines Gemeinde-Datenblattes (Felsberg)
- 7.a Beispiel eines Regions-Datenblattes (Region Landquart)
- 7.b Karte zum Regions-Datenblatt (Region Landquart)
8. Kostenzusammenstellung der Grundlagen- und Planungsarbeiten von KRIP-S
9. RB Nr. 895 vom 23. September 2014: Grundsatzentscheid zum Bevölkerungsszenario
10. RB Nr. 1183 vom 16. Dezember 2014: Kenntnis Raumkonzept Graubünden

11. RB Nr. 821 vom 20. September 2016: Kenntnisnahme Stand der Arbeiten und finanzielle Auswirkungen; Freigabe zur Vernehmlassung
12. RB Nr. 770 vom 6. September 2017: Kenntnisnahme Stand Arbeiten KRIP-S
13. Vorprüfungsbericht des Bundes vom 8. Juni 2017